

§ 4

(1) Die Zuckerfabriken haben mit den Anbauern in den ihnen zugewiesenen Erfassungsgebieten Verträge nach dem vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Muster abzuschließen, und zwar:

a) über den Anbau und über die Ablieferung von Zuckerrüben gemäß Anbauplan;

b) über den Aufkauf von Zuckerrüben, die über den Anbauplan hinaus angebaut wurden (z. B. aus dem Anbau auf Futterhackfruchtflächen), und von Anbauern, die gemäß § 3 der Verordnung von der Ablieferung befreit sind oder deren Ablieferungspflicht gesetzlich ermäßigt wurde (§ 4 der Verordnung). Ein solcher Vertragsabschluß berechtigt den Anbauer, für diese Zuckerrüben entweder die Vergünstigungen nach § 19 Abs. 4 der Verordnung oder aber die Übersollpreise nach der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 (GBl. S. 1026) zu beanspruchen.

(2) Die Verträge sind in doppelter Ausfertigung zwischen dem Anbauer und der Zuckerfabrik spätestens bis zum 30. April jedes Jahres abzuschließen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Bürgermeister, die zweite erhält die Zuckerfabrik. Eine Durchschrift der Anlage zum Vertrag ist dem Rat des Kreises zu übergeben.

g g

(1) Bei der Transportplanung und der Anforderung der zur Durchführung der Ablieferung der Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sind die für die Transportplanung geltenden Bestimmungen zu beachten. Der Einsatz der zur Zuckerrübenabfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist von den Zuckerfabriken unmittelbar zu regeln.

(2) Die termingemäße Ablieferung der Zuckerrüben wird nach den Rodungs- und Anfuhrplänen der Zuckerfabriken durchgeführt, die in Verbindung mit den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften)—VdGB (BHG) — durch die WB der Zuckerindustrie aufzustellen sind.

(3) Der Betriebsbeginn (Kampagne) für die einzelnen Zuckerfabriken ist von den WB der Zuckerindustrie dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik vorzuschlagen; dieses bestätigt den Beginn im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zuckerfabriken haben mindestens 20 Tage vor Beginn der Kampagne jeder Gemeinde die Rodungs- und Anfuhrtermine schriftlich bekanntzugeben; die Bürgermeister, die für die Einhaltung der Rodungs- und Anfuhrpläne verantwortlich sind, unterrichten davon die Anbauer und sorgen für die rechtzeitige Rodung im Einvernehmen mit der VdGB (BHG).

§ 6

(1) Die Anbauer haben täglich dem Bürgermeister zur Eintragung in die Erzeugerkartei das von den

Zuckerfabriken festgestellte Gewicht der abgelieferten reinen Rüben mitzuteilen; außerdem ist den Zuckerfabriken oder ihren Vertretern zur Sicherstellung der termingemäßen Abrechnung die Beendigung der Anfuhr mitzuteilen.

(2) Die Zuckerfabriken sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Räten der Kreise die Anbauer, die mit der Anfuhr aufgehört, ohne das Ablieferungssoll erfüllt zu haben, unter Angabe der Höhe des Rückstandes und des Grades der Nichterfüllung bekanntzugeben. Die Räte der Kreise haben gemäß Abs. 3 des § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung zu verfahren.

(3) Die Erzeuger, die ihre vertraglichen Verpflichtungen infolge Minderanbau, mangelhafter Pflege der Rübenfelder und schuldhafter Anlieferung von angefaulten Rüben nicht erfüllt haben, sind zu Ersatzlieferungen nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik besonders bestimmten Umtauschverhältnis heranzuziehen.

§ 7

(1) Die Zuckerrüben werden von den Zuckerfabriken nach dem in der Fabrik oder Abnahmestelle ermittelten Reinnettogewicht (Bruttogewicht abzüglich des auf Grund von Probenahmen festgestellten Schmutzbesatzes) abgerechnet und gemäß § 18 der Verordnung innerhalb eines Monats bezahlt.

(2) In der Abrechnungsmenge enthaltene Futterrüben, Futterzuckerrüben, verfaulte Rüben und Rübenschosser sind von den Zuckerfabriken als Schmutzbesatz abzuziehen. Mehrkosten an Fracht- und Transportgebühren für verschuldeten Schmutzbesatz, der mehr als 25% der angelieferten Menge beträgt, sind von den Ablieferern zu tragen.

(3) Einwendungen gegen eine unrichtige Bewertung der Qualität der abgelieferten Zuckerrüben sind von einem Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises unter Hinzuziehung eines Vertreters der VdGB (BHG) und der WB der Zuckerindustrie zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann an den Rat des Kreises Einspruch erhoben werden, der endgültig für beide Teile entscheidet.

(4) Die Zuckerfabriken haben jedem Anbauer mit der Bezahlung der Rüben eine Schlußabrechnung nach einheitlichem Muster zuzustellen. Die Schlußabrechnung ist dreifach auszufertigen, je eine Gleichschrift erhalten:

der Anbauer,

der Bürgermeister zur Schlußeintragung in die Erzeugerkartei,

die Zuckerfabrik.

(5) Die Zuckerfabriken haben nach Abschluß der Erfassung (vgl. § 15 Abs. 1 der Verordnung), spätestens bis zum 23. Februar jedes Jahres, einen Abschlußbericht den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zuzustellen. Die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben das zusammengefaßte Ergebnis den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Ländern bis zum 5. März jedes Jahres zu übergeben. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher